



Bayerisches Landesamt für Pflege

Anerkennungsverfahren

Referat 13: Sachbearbeitung und Gleichwertigkeitsprüfung Gesundheitsfachberufe

Mildred-Scheel-Str.4

92224 Amberg

E-Mail: Anerkennung-Gesundheit@lfp.bayern.de

Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Hinweis

Bitte beachten Sie das Merkblatt (Seite 4-5) und die Möglichkeit des Verzichts auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung (Seite 6-8)!

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent (ATA)
- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Hebamme
- Logopädin / Logopäde
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik (MT-F)
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (MT-L)
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Radiologie (MT-R)
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (MT-V)
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent (OTA)
- Orthoptistin / Orthoptist
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Podologin / Podologe

Angaben der Person, für die die Erlaubnis beantragt wird

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

Geschlecht

männlich

weiblich

divers

Aktuelle Anschrift

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

Berufsausbildung (Gesundheitsfachberuf)

Land, in dem Sie die Ausbildung absolviert haben

Ort

Erworbener Abschluss (in Originalsprache)

Zeitraum der Berufsausbildung

von

bis

Falls zutreffend: Angaben zur Bevollmächtigten / zum Bevollmächtigten:

Name / Firma

Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

E-Mail

- Ich versichere hiermit, dass ich bei keiner anderen Erlaubnisbehörde in Deutschland einen Antrag auf Anerkennung dieser Berufsausbildung gestellt habe.
- Ich habe einen Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt beim Landesamt für Pflege, einer anderen Behörde in Bayern oder in einem anderen Bundesland Deutschlands gestellt:

Wann

Aktenzeichen

Wo

- Ich erkläre hiermit, dass ich bereits in einem anderen Land der EU / des EWR / in der Schweiz eine Anerkennung meiner Berufsausbildung habe:

Land (EU / EWR / Schweiz)

- Ich erkläre hiermit, dass ich die Absicht habe, eine Beschäftigung in Bayern aufzunehmen in:

Ort (Stadt in Bayern)

Ich erkläre,

- dass ich eine Arbeitsaufnahme und / oder einen Wohnortwechsel während dieses Antragsverfahrens unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Pflege in Textform mitteile.
- dass die Angaben vollständig und wahr sind.
- dass ich mit der Kontaktaufnahme per E-Mail **an die folgende Adresse** einverstanden bin:

Kontakt-Mailadresse

Mit der Angabe der Kontakt -Mailadresse und meiner Unterschrift auf dem Antragsformular stimme ich der elektronischen Datenübermittlung zwischen mir und dem Bayerischen Landesamt für Pflege zu. Die einfache elektronische Kommunikation beinhaltet auch den Erhalt von Bescheiden per E-Mail. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von mir widerrufen werden. **Bitte beachten Sie, dass sämtliche Kommunikation grundsätzlich über die hier angegebene Kontakt-Mailadresse erfolgt.**

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Nötige Dokumente

Für die Bearbeitung des Antrages müssen Sie die folgenden Dokumente an uns schicken.

Bitte senden Sie uns den Antrag erst, wenn Ihre Dokumente vollständig sind.

Bitte schicken Sie uns keine Originale in Papierform!

Beachten Sie auch die Hinweise zu den nötigen Dokumenten bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (siehe Seite 7).

Hinweis

Sie können die Dokumente gerne per E-Mail schicken. Ein Antrag per Post in Papierform ist nicht nötig. Gerne können Sie den Antrag auch online stellen unter <https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/>.

Bei Zweifeln an der Echtheit oder Vollständigkeit der Dokumente können wir die Vorlage des Originals, einer beglaubigten Kopie oder anderer geeigneter Dokumente von Ihnen anfordern.

- **Lebenslauf (CV):** In deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung / Studium, Berufstätigkeiten und Zusatzqualifikationen. Falls Sie vorübergehend nicht gearbeitet haben oder nicht in Ausbildung / Studium waren, schreiben Sie diese Zeiten bitte trotzdem in den Lebenslauf. Am Ende des Lebenslaufes schreiben Sie bitte Ihre Unterschrift.
- **Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass):** Scan / Kopie vom Original **in Farbe**.
- **Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä.** (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Scan / Kopie vom Original **in Farbe**.
- Eine **Vollmacht**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen. (*Vorlage ist separat als Download auf der Homepage des Landesamts*)..
- Eine **Kostenübernahme-Erklärung**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen (*Vorlage ist separat als Download auf der Homepage des Landesamts*).
- **Diplom / Abschlusszeugnis** und (falls für Ihr Ausbildungsland zutreffend) Zeugnis der **staatlichen Fachprüfung**: Scan / Kopie vom Original **in Farbe** und zusätzlich ggf. deutsche **Übersetzungen** von diesen Dokumenten.
- **Dokumente über Inhalt und Dauer der Berufsausbildung (z.B. Fächer-/Stundenübersicht / Diploma Supplement / Transcript):** Scan / Kopie vom Original **in Farbe**. Die Dokumente müssen Informationen enthalten über:
 - **Beginn und Ende** der Berufsausbildung
 - **Theoretische Unterrichtsfächer** (Art und Umfang) mit Angabe der **Stunden pro Fach** während der gesamten Berufsausbildung
 - **Praktische Ausbildung / Praktika** (Art und Umfang) mit Angabe der **Stunden**.
- Scan / Kopie **in Farbe** von Nachweisen über
 - bisherige einschlägige **Berufstätigkeit** nach Abschluss der Berufsausbildung (**Arbeitszeugnisse**) inklusive **detaillierte Beschreibung der Tätigkeitsstätte** (Ort und Art der Einrichtung), Angaben zur Art der **Tätigkeiten** (detaillierte Schilderung der geleisteten Arbeit), **Dauer** (Beginn und Ende mit Datum) und zeitlicher **Umfang** der Tätigkeit (Arbeitszeit pro Woche),
 - eventuell vorhandene **Zusatzqualifikationen**
 - Scan / Kopie **in Farbe** von der **Übersetzung** dieser Dokumente.

Hinweise zur Form der Dokumente und zu Übersetzungen

Farbkopien / Farbscans statt Originale

Die Antragsdokumente werden Bestandteil der Akten.

In Papierform vorgelegte Dokumente werden nach Abschluss der Bearbeitung in der Regel **vernichtet**.
Reichen Sie daher bitte keine Originaldokumente ein.

Es genügen in der Regel **einfache Farbkopien** / Farbscans.

Amtlich oder notariell beglaubigte Kopien sind nur auf separate Anforderung nötig.

Anstatt in Papierform können Sie Ihren Antrag gerne online stellen und die Dokumente als Farbscans hochladen. Sie finden den Online-Antrag auf der Homepage des Landesamtes

Dokumente in Originalsprache und deutsche Übersetzungen:

Alle genannten Dokumente müssen Sie grundsätzlich in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung einreichen.

Für **Abschlussdiplome und Berufslizenzen** in der Originalsprache Englisch ist in der Regel keine Vorlage von deutschen Übersetzungen nötig.

Anforderungen an Übersetzungen:

Übersetzungen müssen von einem in Deutschland, in der EU, im EWR, in der Schweiz oder in einem Drittstaat staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetscher / Übersetzer angefertigt werden.

Bei **nicht** staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetschern / Übersetzern aus **Drittstaaten** ist eine **Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit** der Übersetzung **durch einen in Deutschland, in der EU, im EWR oder in der Schweiz staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer / Dolmetscher oder durch die deutsche Botschaft** / das deutsche Konsulat nötig. Ein von der jeweiligen Botschaft **als vertrauenswürdig bestätigter** Übersetzer eines Drittstaats steht einem staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer / Dolmetscher gleich.

In Deutschland öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer / Dolmetscher können Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> suchen.

Anforderungen an amtliche Beglaubigungen (nur falls separat angefordert):

Falls wir beglaubigte Dokumente von Ihnen anfordern, beachten Sie bitte: Amtliche Beglaubigungen bzw. amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei jeder deutschen siegelführenden Behörde (Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung in Deutschland, deutsche Botschaft bzw. deutsches Konsulat im Ausland). Die Beglaubigung kann auch von einer in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem Drittstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden. Der Beglaubigungsstempel muss in deutscher Sprache verfasst sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Stempel entsprechend in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Hinweise: Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (optional)

ⓘ Die folgenden Informationen gelten nicht für den Referenzberuf Hebamme aus der EU / EWR / Schweiz. Für alle anderen auf Seite 1 genannten Berufe ist der Verzicht möglich, unabhängig vom Ausbildungsland (EU / EWR / Schweiz, Drittstaat).

Was bedeutet Gleichwertigkeitsprüfung?

Das Bayerische Landesamt für Pflege (abgekürzt: LfP) überprüft, ob Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist. Das LfP vergleicht Ihren Abschluss sehr detailliert mit der deutschen Ausbildung. Unter anderem analysiert das LfP alle Fächer und Stunden, die Sie im theoretischen und im praktischen Teil Ihrer Ausbildung absolviert haben. Außerdem berücksichtigt das LfP Ihre Berufserfahrung und Ihre Fortbildungen / Weiterbildungen etc. (Lebenslanges Lernen).

Sie haben die Möglichkeit, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Sie können darauf verzichten, dass das LfP eine Gleichwertigkeitsprüfung im oben beschriebenen Sinne durchführt. Das LfP überprüft dann lediglich, ob Ihre Ausbildung mit dem beantragten Referenzberuf vergleichbar ist, ob Sie Ihre Ausbildung vollständig abgeschlossen haben und ob Sie in Ihrem Ausbildungsland die Berufserlaubnis haben.

Was sind mögliche Gründe für einen Verzicht?

Ein Verzicht kann die Dauer der Bearbeitung (von der Antragstellung bis zum Bescheid) reduzieren. Außerdem sind weniger Dokumente nötig; dies kann Aufwand und Kosten (zum Beispiel für Übersetzungen) reduzieren.

Was sind die Folgen bei einem Verzicht?

Wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten, **müssen Sie nachweisen, dass Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand** in Bezug auf die deutsche Ausbildung haben. Dies geschieht in der Regel durch das Absolvieren einer Anpassungsmaßnahme.

Dabei haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können wählen zwischen einer **Kenntnisprüfung** (bzw. bei Abschluss aus EU / EWR / Schweiz: Eignungsprüfung) und einem **Anpassungslehrgang**.

Deren (Mindest-)Dauer und die Inhalte werden in Ihrem Feststellungsbescheid vorgegeben. Nähere Informationen finden Sie auch im Begleitschreiben zu Ihrem Feststellungsbescheid oder in den Merkblättern auf der Internetseite des Landesamts für Pflege.

ⓘ Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung ist grundsätzlich **endgültig**. Nachdem Sie die Erklärung über den Verzicht abgegeben haben, können Sie dies nicht mehr rückgängig machen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten wollen?

Für den Verzicht müssen Sie die **verbindliche Erklärung auf Seite 8** unterschreiben. Unterschreiben Sie die Erklärung nur, wenn Sie sicher sind, dass Sie den Verzicht wünschen.

Diese Dokumente brauchen Sie bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung:

- **Lebenslauf (CV):** Bitte aktuell und in deutscher Sprache, ohne zeitliche Lücken, mit genauen Informationen zu Schule, Berufsausbildung / Studium.
- **Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis, Reisepass):** Scan / Kopie vom Original in Farbe.
- **Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde o. ä.** (nur falls sich Ihr Name geändert hat): Scan / Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzung.
- **Vollmacht**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen oder falls Sie wünschen, dass wir einer anderen Person Auskunft erteilen und behördliche Schreiben übersenden sollen. (*Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage*).
- **Kostenübernahme-Erklärung**, wenn Sie aktuell in einem Drittstaat (nicht in der EU, im EWR, in der Schweiz) wohnen (*Das Formular ist separat als Download auf unserer Homepage*).
- **Diplom / Abschlusszeugnis:** Scan / Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich gegebenenfalls deutsche Übersetzung.
- Nachweis über **Beginn und Ende** der Ausbildung und über die Fächer (z.B. **Transcript, Diploma Supplement, Fächer- / Notenliste**): Scan / Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzungen.
- Falls für Sie zutreffend: **Pflichtpraktikum und Zeugnis über staatliche Fachprüfung:** Scan / Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich deutsche Übersetzungen.
- Falls für Sie zutreffend: **Berufslizenz:** Scan / Kopie vom Dokument in der Original-Sprache in Farbe und zusätzlich gegebenenfalls deutsche Übersetzung.

ⓘ Dokumente über die **Stunden** pro Theorie-Fach und über die Stunden der praktischen Ausbildung sind bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung **nicht** nötig. Auch Nachweise über Ihre **Berufserfahrung** und **Fortbildungen / Weiterbildungen** (Lebenslanges Lernen) sind **nicht** nötig.

Beratung:

Sie können sich zum Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung beraten lassen. Beratung zu diesem und zu weiteren Themen bekommen Sie zum Beispiel bei:

- <https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende>
- <https://www.bfz.de/anerkennungsberatung-in-bayern>
- <https://kubb.bayern.de/>
- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

Die Beratung ist kostenfrei.

Nach weiteren Beratungsstellen können Sie hier suchen:

- <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

Erklärung

über Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung

① Achtung

Füllen Sie bitte diese Erklärung nur dann aus, wenn Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten möchten. Die Erklärung ist verbindlich und kann grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden.

Name der Person, für die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragt wird:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Hiermit erkläre ich

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

- für mich selbst
- für die oben genannte Person (als Bevollmächtigter)

auf die Gleichwertigkeitsprüfung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation endgültig zu verzichten. Die vorstehenden Hinweise zum Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person



Datenschutzinformationen

gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbesserung des beim Bayerischen Landesamt für Pflege angesiedelten Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Bayerische Landesamt für Pflege, Mildred-Scheel-Straße 4., 92224 Amberg, Telefon 09621 / 9669-0, E-Mail: Poststelle@lfp.bayern.de .
2. Kontaktdaten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie unter der folgenden Anschrift: Bayerisches Landesamt für Pflege-Datenschutz-, Mildred-Scheel-Straße 4., 92224 Amberg, oder per E-Mail unter: Datenschutz@lfp.bayern.de .
3. Betroffenenrechte	<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.• Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).• Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Lösung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Lösung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). <p>Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.</p>
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagmüllerstr. 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html

5. Zwecke der Datenverarbeitung	<p>Die Daten werden erhoben, um die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf unter Anerkennung des oder der im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise(s) überprüfen zu können.</p>
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	<p>Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO bzw. Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m</p> <ul style="list-style-type: none"> • §§ 2, 40 ff., 58, 66a Pflegeberufegesetz und §§ 43 ff. Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • Art. 4 ff. BayBQFG. • § 2 Ergotherapeutengesetz und §§ 16 ff. Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • § 2 Diätassistentengesetz und §§ 16 ff. Diätassistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • § 2 Podologengesetz und §§ 16 ff. Podologen-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • §§ 43 ff. Hebammengesetz und §§ 43 ff. Hebammen-Studien- und Prüfungsverordnung • § 2 Logopädengesetz und §§ 16 ff. Logopäden-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • § 2 Masseur- und Physiotherapeutengesetz und §§ 16 ff. Masseur- und med. Bademeister-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und §§ 21 ff. Physiotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • § 2 Orthoptistengesetz und §§ 16 ff. Orthoptisten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • § 2 Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten und §§ 18 ff. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten • § 2 Notfallsanitätergesetz und §§ 20 ff. Notfallsanitäter-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung • § 1 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie und §§ 59 ff. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologen • §§ 38 ff. Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten und §§ 51 ff. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten
7. Kategorien der personenbezogenen Daten	<p>Zusätzlich zu den von Ihnen angegebenen Daten verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationen des Bundesamtes für Justiz aus dem vorgelegten Führungszeugnis im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit • Information aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI (InternalMarket Information System) über die nötige Kommunikation innerhalb europäischer Verwaltungen

8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhobenwerden bzw. wurden	<ul style="list-style-type: none"> Wurde zu einem früheren Zeitpunkt beim LfP, einer anderen Behörde in Bayern oder in einem anderen Bundesland bereits ein Antrag gestellt, so können ggfs. die dortigen Behördenakten angefordert und in diese Einsicht genommen werden. Informationen des Bundesamtes für Justiz aus dem vorgelegten Führungszeugnis Information aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI (InternalMarket Information System)
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	<ul style="list-style-type: none"> Auftragsverarbeiter: <p>Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de</p> <p>Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.</p> Andere für die Anerkennung zuständigen Behörden, sofern dort ein weiterer Antrag gestellt wird. An IMI angeschlossene Behörden An ABer angeschlossene Behörden
10. Ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt.
11. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt.
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Ihre Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und das Archiv eine Entscheidung bzgl. der Übernahme getroffen hat, spätestens nach 10 Jahren.
13. Pflicht / Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Die Angaben Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt freiwillig. Sofern Sie diese Daten nicht bereitstellen, kann dies allerdings zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet und Ihnen die Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung unter Anerkennung Ihrer Ausbildung nicht erteilt werden kann.